

Satzung Tennisclub Ehningen e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Tennisclub Ehningen e. V., als Abkürzung TC Ehningen e. V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ehningen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Vereinszweck ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die
 - a. Organisation eines Wettkampf-, Trainings- und Spielbetriebs,
 - b. Durchführung von sportorientierten Veranstaltungen und Maßnahmen,
 - c. Sportförderung der Jugend und Zusammenarbeit mit Schulen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbunds e. V. (WLSB) und des Württembergischen Tennis-Bunds e. V. (WTB).
- (2) Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der genannten Verbände als für sich verbindlich an.

§ 5 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus Mitgliedern mit folgenden Status:
 - a. aktiv,
 - b. fördernd,
 - c. ehrenhalber.
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die ein Recht zur Nutzung der Sportanlagen haben.
- (3) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein durch Ihre Mitgliedschaft und Beitragsleistung fördern. Sie haben das Recht, die Sportanlagen zeitweise gegen eine Gebühr zu nutzen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Tennissport besonders verdient gemacht haben. Sie können auf Beschluss des Vorstands ernannt werden.
- (5) Jedes aktive Mitglied ist zum Wechsel in den fördernden Mitgliedsstatus und jedes fördernde Mitglied ist zum Wechsel in den aktiven Mitgliedsstatus berechtigt. Der Wechsel ist zum darauffolgenden Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich und muss durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützt.

- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag mit dem dafür vorgesehenen Formular voraus, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist.
- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines/einer gesetzlichen Vertreters/in, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Der/die gesetzliche Vertreter/in verpflichtet sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der/die Minderjährige volljährig wird.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich die/der Antragsteller/in für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und etwaige Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- (3) Die Mitglieder sind in Abhängigkeit ihres Mitgliedsstatus berechtigt, die Sportanlagen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Jedes Mitglied ab 16 Jahre hat das aktive Stimm- und Wahlrecht sowie das passive Wahlrecht. Jüngere Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie sind jedoch berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere
- a. Anschriftenänderungen,
 - b. Änderung der Bankverbindung für das SEPA-Lastschriftverfahren sowie
 - c. persönliche Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beendigung der Schulausbildung).
- (6) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Sie können folgende Arten umfassen: Jahresmitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr und jährliche Arbeitsleistung.
- (2) Die Art, Höhe und Fälligkeit der Beiträge ist in der Beitragsordnung für unterschiedliche Mitgliederstatus und -gruppen geregelt. Über die Regelung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- (3) Für die mitgliedergruppenspezifische Beitragseinstufung hat das Mitglied einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

(4) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Jahr die Umlage das Doppelte eines Jahresmitgliedsbeitrags nicht übersteigen darf.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

(2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge oder Umlage im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Schulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere ein grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins, schwere Schädigung des Ansehens des Vereins oder Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehören insbesondere Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

(5) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.

(6) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat unabhängig vom Grund des Ausscheidens keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Beitragsrückerstattung. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte. Noch ausstehende Verpflichtungen dem Verein gegenüber bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Vergütungen

(1) Die von Mitgliedern erbrachte Vereinstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Dabei entstehende Aufwendungen werden ersetzt. Der Nachweis hierfür hat über entsprechende Einzelbelege zu erfolgen und ist spätestens drei Monate nach Aufwendungsentstehung geltend zu machen. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

(2) Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinstätigkeiten eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a. EStG beschließen.

§ 11 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung,
- b. Vorstand.

(2) Für besondere Aufgaben oder die kommissarische Vertretung eines Vorstandsmitglieds können Mitglieder durch den Vorstand ernannt werden.

§ 12 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

(1) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

(3) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für (fahrlässig verursachte) Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Nutzung der Sportanlagen und Einrichtungen oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in dringenden Fällen vom Vorstand einberufen werden oder muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

(2) Tagesordnungspunkte von ordentlichen Mitgliederversammlungen sind mindestens:

- a. Bericht des Vorstandes,
- b. Bericht des/der Schatzmeister/in,
- c. Bericht der Sportwarte/innen,
- d. Bericht der Kassenprüfer/innen,
- e. Entlastung des Vorstands,
- f. Entlastung der Kassenprüfer/innen,
- g. Wahl von Vorstandsmitgliedern im festgelegten Turnus,
- h. Wahl von Kassenprüfern/innen im festgelegten Turnus.

Darüber hinaus können auf Mitgliederversammlungen folgende Tagesordnungspunkte behandelt werden:

- a. Festsetzung von Beiträgen zur Mitgliedschaft,
- b. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- c. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

(3) Eine Mitgliederversammlung ist vom/von der ersten Vorstandsvorsitzenden, bei dessen/ deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehningen oder auf der vereinseigenen Internetseite unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorstandsvorsitzenden, bei dessen/ deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(7) Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durch Handzeichen durchgeführt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder sind die Abstimmungen und Wahlen geheim durchzuführen.

(8) Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Vorstand

(1) Die Vorstandsmitglieder des Vereins nehmen folgende Ämter wahr:

- a. Vorstandsvorsitzende/r,
- b. Stellvertretender Vorstandsvorsitzende/r,
- c. Schatzmeister/in,
- d. Sportwart/in,
- e. Breitensportwart/in,
- f. Jugendsportwart/in,
- g. Pressewart/in,
- h. Technische/r Wart/in,
- i. Schriftführer/in.

Ein Vorstandsmitglied kann bei Bedarf zwei der oben genannten Ämter wahrnehmen, jedoch nicht Vorstandsvorsitzende/r und stellvertretender Vorstandsvorsitzende/r in einer Person.

(2) Der Verein wird durch den/die Vorstandsvorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorstandsvorsitzende/n gemäß § 26 BGB je einzeln vertreten. Ergänzend dazu ist die Vertretungsmacht der beiden Vorstandsvorsitzenden im Innenverhältnis in der Weise geregelt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert ab 1.000 € aufwärts die mehrheitliche Zustimmung des Vorstands erforderlich ist und der Schatzmeister eine Bankvollmacht zur Anweisung von Zahlungen auf Nachweis hat.

(3) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
- f. Verhängung von Ordnungsmaßnahmen,
- g. Instandhaltung und Umgestaltung der vereinseigenen Gebäude und Anlagen für einen geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetrieb,
- h. Abschluss und Überwachung aller Werks-, Dienstleistungs- und Arbeitsverträge sowie von Vereinbarungen, u. a. mit Tennistrainern und Platzwart,
- i. Beschlussfassung über die sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen,
- k. Beschlussfassung über die erforderlichen Vorschriften und Ordnungen zur Nutzung der Sportanlagen, der Vereinsräumlichkeiten und zum Ablauf des Spielbetriebs,
- l. Festsetzung der Benutzungsgebühren für die vereinsinterne Tennishalle,
- m. Zusammenarbeit und Abschluss von Vereinbarungen mit der Gemeindeverwaltung Ehnigen sowie anderen Vereinen und öffentlichen Institutionen.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der/die Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorstandsvorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist mindestens vierteljährlich zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorstandsvorsitzende oder der/die stellvertretende Vorstandsvorsitzende, anwesend sind. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit erfolgt kein Beschluss. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren einen Beschluss fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu einer Regelung, Aufgabe usw. erklären.

(6) Über die Vorstandssitzungen ist von einem der anwesenden Vorstandsmitglieder ein Protokoll zu erstellen und dieses an alle Vorstandsmitglieder zu verteilen.

§ 15 Ordnungen

(1) Zur Durchführung dieser Satzung kann der Verein einen Aufgabenverteilungsplan erstellen und bei Bedarf u. a. folgende Ordnungen erlassen:

- a. Beitragsordnung,
- b. Haus-, Spiel- und Platzordnung,
- c. Geschäftsordnung.

(2) Mit Ausnahme der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Vorstand für den Erlass von Ordnungen und für die Erstellung eines Aufgabenverteilungsplans zuständig.

§ 16 Ordnungsmaßnahmen

(1) Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a. Verweis,
- b. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins,
- c. Geldstrafe bis zu € 300 je Einzelfall,
- d. Ausschluss aus dem Verein gemäß dieser Satzung.

(2) Vor Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist das betroffene Mitglied anzuhören. Die Verhängung der Ordnungsmaßnahme erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Vorstandsmitglieder und ist schriftlich zu begründen. Gegen eine Ordnungsmaßnahme des Vorstands gibt es kein Rechtsmittel.

§ 17 Kassenprüfer/-in

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

(2) Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

(3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

§ 18 Datenschutz

(1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnismahme Dritter geschützt.

(2) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

(3) Sämtliche Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(4) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbunds e. V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Darüber hinaus meldet der

Verein Kontaktdaten (Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) von Mannschaftsführern/innen des Liga-Spielbetriebs an die Sportfachverbände.

(5) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,

- a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
- b. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
- c. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
- e. der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
- f. seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

(6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(7) Mit seinem/ihrer Eintritt in den Verein willigt das Mitglied gemäß der von ihm/ihr unterzeichneten Einwilligungserklärung ein, dass personenbezogene Daten (z. B. Name, Fotos, Videoaufnahmen, Wettkampfergebnisse, Kontaktdaten), die im Zusammenhang mit den Maßnahmen und Veranstaltungen des Vereins stehen, z. B. auf der vereinseigenen Internetseite, im Clubmagazin und in der Presse, verwendet und verbreitet werden dürfen, ohne dass für die Mitglieder dadurch Ansprüche entstehen. Bei zum Zeitpunkt des Vereinseintritts nicht volljährigen Mitgliedern erfolgt die Einwilligungserklärung durch den/die gesetzliche/n Vertreter/in. Das einzelne Mitglied bzw. der/die gesetzliche Vertreter/in kann jederzeit gegenüber dem Vorstand die erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung personenbezogener Daten widerrufen.

§ 19 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Behörden aus formellen Gründen verlangt werden, können vom Vorstand beschlossen und vorgenommen werden. Über solche Änderungen sind die Mitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch den Vorstand durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestgehend entspricht.

§ 20 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Auf dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Für die Auflösung des Vereins müssen mindestens Dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder mit Ja stimmen. Sind nicht genügend stimmberechtigte Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss. Auf dieser zweiten Mitgliederversammlung müssen ebenfalls mindestens Dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder für eine Auflösung des Vereins mit Ja stimmen. Sind wiederum nicht genügend stimmberechtigte Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von zwei Wochen eine dritte Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl

der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder mit einer Dreiviertelmehrheit beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung der dritten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

(2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorstandsvorsitzende und der/die stellvertretende Vorstandsvorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ehningen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke innerhalb des Gemeindegebiets zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde am 22. Oktober 2019 auf der Gründungsversammlung beraten und beschlossen.

(2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ehningen, 22. Oktober 2019